

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids..... 55

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung für den Wirtschaftsplan 2022
Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung..... 56

Wirtschaftsplan 2022 und Satzung
für den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue..... 57

15. Änderungssatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)..... 57

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Hanstedt..... 57

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt, Landkreis Uelzen..... 58

Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids in der Gemeinde Suderburg zur Frage: „Soll das Gebäude der alten Schule am Gänsekamp in Suderburg ohne den bereits abgerissenen Anbau dem Dorf erhalten bleiben?“ 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste
für das Haushaltsjahr 2022..... 60

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf
für das Haushaltsjahr 2022..... 60

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen
für das Haushaltsjahr 2022..... 61

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur,
Stadtmarketing und Tourismus der Hansestadt Uelzen
für das Haushaltsjahr 2022..... 62

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau
für das Haushaltsjahr 2022..... 62

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen
– I20200026 –

Uelzen, 31.03.2022

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 15.03.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 150 m (WEA 1, 2), 159,69 m (WEA 3) und 161 m (WEA 4) bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Windpark Flinten erteilt.

Anlagenstandorte sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Kattien (Gemeinde Solten-dieck) und Flinten (Flecken Bad Bodenteich) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung
01	2	140/1, 143	Kattien
02	2	10/1	Flinten
03	2	35/3, 39/1	Flinten
04	2	65/1	Flinten

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 15.07.2020, eingegangen am 28.08.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit Nabenhöhen von 150 m (WEA 1, 2), 159,69 m (WEA 3) und 161 m (WEA 4) bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m als Windpark Flinten mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	140/1, 143	Kattien	301,00m	229,00m	52°51'06,40"N 10°44'29,90"E
02	2	10/1	Flinten	303,00m	229,00m	52°50'54,40"N 10°44'24,30"E
03	2	35/3, 39/1	Flinten	308,69m	238,69m	52°50'50,30"N 10°43'50,40"E
04	2	65/1	Flinten	309,00m	240,00m	52°50'41,20"N 10°43'25,50"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO für die Flurstücke 84 und 86 der Flur 2 der Gemarkung Flinten wird verzichtet. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.06.2021 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021, Nr. 11“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 30.08.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Ein Erörterungstermin wurde daraufhin nicht durchgeführt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG). Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2022 Nr. 2“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 31.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 15.03.2022 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **19.04.2022** bis einschließlich **03.05.2022** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 31.03.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung für den Wirtschaftsplan 2022
Samtgemeinde Aue
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in der Sitzung am 11.01.2022 den Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.

In der Haushaltssatzung 2022 wurden folgende Beträge festgesetzt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2022 wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 1.977.000,00 €
der Ausgaben 2.093.100,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 2.287.000,00 €
der Ausgaben auf 2.638.000,00 €

festgesetzt. Eine Differenz wird den liquiden Mitteln bzw. kurzfristigen Liquiditätskrediten zugeführt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2022 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.346.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 820.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Wrestedt, 11.01.2022

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
gez. Müller

Wirtschaftsplan 2022 und Satzung für den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2022 nebst der dazugehörigen Satzung sind vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/408/(2022) am 17.03.2022 zur Kenntnis genommen worden und es wurde zu den genehmigungspflichtigen Teilen hinsichtlich der in den § 2 und § 4 vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie unter § 3 genannte Verpflichtungsermächtigung die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2022 nebst der dazugehörigen Satzung liegen gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. z. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an für die Zeit von sieben Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802/955-32 bzw. per E-Mail unter j.roessler@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, 28.03.2022

Betriebsleiterin
Johanna Röbber

15. Änderungssatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigunggebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront pro Jahr 1,57 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bienenbüttel, den 03. Februar 2022

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

(Siegel)

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.2011 beschlossen:

1.

In § 6 Abs. 1 S. 1 werden hinter dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

2.

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hanstedt werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Uelzen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Gemeinde Hanstedt während der Dienststunden und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder der Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3.

Nach § 9 wird als neuer § 10 folgender Paragraph eingefügt:

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

4.

Der bisherige § 10 wird § 11.

5.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hanstedt, den 01.03.2022

GEMEINDE HANSTEDT

Bürgermeister
Karl-Otto Menk

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt, Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt, Landkreis Uelzen vom 20. Dezember 2011 beschlossen:

1.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 40,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von Euro 20,00 je Sitzung. Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhält ein Ratsmitglied Euro 10,00 monatlich.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat der Gemeinde Hanstedt oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder dem Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

2.

In § 3 Abs. 1 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

- c) an den Verwaltungsvertreter Euro 150,00
- d) an den 2. stellv. Bürgermeister Euro 20,00.

3.

In § 5 Abs. 1 wird „Euro 0,20“ durch „Euro 0,30“ ersetzt.

4.

§ 6 Abs. 1 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Unbeschadet der Regelung der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen auf Antrag Verdienstausschuss ersetzt. Es werden höchstens Euro 20,00 je volle Stunde erstattet.

5.

In § 6 Abs. 2 wird „Euro 14,00“ durch „Euro 20,00“ ersetzt.

6.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der Einwilligung oder Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

7.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche nach den §§ 2,3,5,6 und 7 sind nicht übertragbar.

8.

Der bisherige § 9 wird § 10.

9.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Hanstedt, den 01.03.2022

GEMEINDE HANSTEDT

*Bürgermeister
Karl-Otto Menk*

Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids in der Gemeinde Suderburg zur Frage: „Soll das Gebäude der alten Schule am Gänsekamp in Suderburg ohne den bereits abgerissenen Anbau dem Dorf erhalten bleiben?“

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des oben genannten Bürgerentscheids im Gebiet der Gemeinde Suderburg (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme am Bürgerentscheid ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die zur Wahl der Vertretung Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Suderburg. Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin/vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Die Abstimmung soll nach Möglichkeit in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, dass der Bürgerentscheid am Sonntag, den 12.06.2022 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.
- (2) Der Gemeindedirektor macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleitung

Die Gemeindewahlleiterin / Der Gemeindewahlleiter und die stellv. Gemeindewahlleiterin / der stellv. Gemeindewahlleiter bei allgemeinen Wahlen leiten die Abstimmung. Sie sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8 Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand

- (1) Die Gemeinde Suderburg bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellv. Schriftführerin oder dem stellv. Schriftführer und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Abstimmung in Briefform (§ 33 Abs. 3 S. 2 NKomVG) ist gemäß § 16 der Satzung möglich.
- (3) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird gesondert festgestellt. Hierzu bildet die Gemeinde Suderburg einen besonderen Abstimmungsvorstand (Briefabstimmungsvorstand) und sorgt dafür, dass dem Briefabstimmungsvorstand ein für die Erfüllung seiner Aufgaben ausgestatteter Raum zur Verfügung steht; §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 9, 14, 17 Abs. 3 und 18 der Satzung gelten entsprechend. Die Abstimmungsleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände öffentlich bekannt. Für die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Regelungen des NKWG und der NKWO mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Abstimmungsvorstand und für den Briefabstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 NKWO richtet.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen der §§ 19 NKWG und 23 NKWO entsprechend.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Verliert eine Person ihre Abstimmungsberechtigung bis zum Abstimmungstag, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum der Gemeinde Suderburg oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid eingesehen werden. Die Gemeinde Suderburg macht die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 30 NKWO spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor dem Beginn der Einsichtsfrist nach § 11 Abs. 4.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll.
- (5) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleitung im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl ist mit der Zahl der in den Abstimmungsurnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmzettel/Stimmen festgestellt und bei den gültigen Stimmzetteln die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) durchgestrichen oder zerrissen ist,
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (auch auf der Rückseite).

Im Zweifelsfall entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Die Abstimmungsleitung macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich (ortsüblich) bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Gemeinde Suderburg, den 04.04.2022

Die Bürgermeisterin
Dagmar Hillmer

(Siegel)

Der Gemeindedirektor
Marwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	769.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	845.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	143.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 03.03.2022

Bürgermeister
Ritzer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Weste, den 04. April 2022

Bürgermeister
Ritzer

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.047.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.827.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.892.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.326.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.623.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.371.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.285.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Bei den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit ist die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 enthalten. Die ursprüngliche Kreditermächtigung des Jahres 2019 beläuft sich auf 10.042.200 €. Auf die Aufnahme dieser Kreditermächtigung wurde bewusst aufgrund eines erheblichen Bestandes an liquiden Mitteln im Rahmen des Cashpools der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in den Jahren 2019 bis 2021 verzichtet, somit ist diese verfallen. Aufgrund der Tatsache, dass u. a. durch den Wegfall der Aufgabe Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) und der damit zusammenhängenden Übergabe an den Abwasserzweckverband Uelzen werden einige Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen waren und durch die 2019er Kreditermächtigung finanziert werden sollten, nicht mehr durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf durchgeführt. Dadurch verringert sich der Betrag der ursprünglichen Kreditermächtigung von 10.042.200 € um 3.000.000 € auf 7.042.200 €. Dieser Betrag i. H. v. 7.042.200 € wird mit dieser Satzung neu veranschlagt, da die mit dieser Ermächtigung aus 2019 noch zu tätigen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.285.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.839.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.250.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf **22,5 v. H.** der Steuerkraftmessen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 16.12.2021

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2022) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 05. April 2022

Samtgemeindebürgermeister
Feller

**Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	70.608.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	72.684.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	423.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.367.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.733.300 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.917.800 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.334.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	190.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 14. März 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2022 bis zum 22.04.2022 und vom 25.04.2022 bis zum 27.04.2022 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter www.hansestadt-uelzen.de ist ebenfalls möglich und wird aufgrund der Pandemiesituation empfohlen.

Uelzen, den 06. April 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Stadtmarketing und Tourismus der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.953.700 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.953.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.934.100 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.899.600 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 141.500 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 148.800 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 640.000 € festgesetzt.

Uelzen, den 14.03.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2022 bis zum 22.04.2022 sowie vom 25.04.2022 bis zum 27.04.2022 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 06. April 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 904.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 834.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	793.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 22.03.2022

Bürgermeister
Bütow

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Stadorf, den 07. April 2022

Bürgermeister
Bütow

